

Vereinssatzung vom 28. Februar 1984

§ 1 - Name, Sitz und Stand des Vereins

Der am 7.2.1984 in Bassenheim gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Bassenheim e.V.“. Er wird eingetragen beim Amtsgericht unter der Nummer 1243. Sitz des Vereins ist Bassenheim.

§ 2 - Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben und Ziele:

- *Pflege der Heimatkultur*
- *Pflege und Förderung der Heimatkunde*
- *Pflege und Schutz der Landschaft*
- *Pflege und Erhaltung alter (historischer) Wanderwege*
- *Förderung internationaler Kontakte und Partnerschaften.*

§ 3 - Religion und Politik

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 4 - Vermögen

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Überschüsse aus Veranstaltungen dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, die zur Finanzierung und Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben dienen. Anschaffungen und Wertgegenstände bleiben Eigentum des Vereins, soweit nicht durch Versammlungsbeschluss einzelne Gegenstände anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand.

§ 5 - Verteilung

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, Tantiemen oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 6 - Vermietung

Der Vorstand darf einzelne Gegenstände und Sachen aus dem Vereinsvermögen gegen Quittung entleihen

oder vermieten. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Mieter oder Entleiher.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 8 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - natürliche Personen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
 - juristische Personen
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entrichtung des ersten Beitrags. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sollte der Vorstand den Eintritt ablehnen, entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 9 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- schriftliche Erklärung zum Quartalsende
- Ausschluss (§ 10)

§ 10 - Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor
 - bei erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - bei Nichtzahlung von einem Jahresbeitrag trotz erfolgter schriftlicher Mahnung
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
2. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene das Recht des Ein-

- spruchs in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Einspruchsfrist beträgt 1 Monat. Sie beginnt am nächsten Tag nach Zustellung der Kündigung.
3. Der Einspruch muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Nach fristgerechtem Einspruch muss diese Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt werden.
 4. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

§ 11 - Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Der Vorstand muss einen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung bringen, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern gefordert wird.
3. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören:
 - die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge
 - den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 12 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 13 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an; jüngere Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Aus der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter bestimmt, der nicht dem alten Vorstand angehören darf.

§ 14 - Organe

Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 15 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine Jahreshauptversammlung, zu der wie zu einer Mitgliederversammlung einzuladen ist, findet im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres statt. Der Vorstand hat dazu mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich alle Mitglieder einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind vor Ablauf des

Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Der Vorstand muss jeden Antrag, der von mindestens zehn Mitgliedern rechtzeitig und formgerecht gestellt wurde, auf die Tagesordnung bringen.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des VorstandesNach dem zweiten Jahr der Amtszeit muss die Tagesordnung nach folgenden Punkt enthalten:
 5. Neuwahl des Vorstandes.
4. Verstorbene, ausgeschlossene oder ausgetretene Vorstandsmitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Legislaturperiode durch Neuwahl ersetzt. Bis zum Wahltermin kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch ernennen.
5. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss binnen vier Wochen dazu einladen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
6. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von diesen beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Für die Wahl des Vorstandes ist aus den versammelten Mitgliedern ein Wahlleiter zu benennen. Dieser darf dem alten Vorstand nicht angehören.

§ 16 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) geschäftsführender Vorstand:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - b) erweiterter Vorstand
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - 3 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist mit Stimmzetteln in geheimer Abstimmung durchzuführen.
4. Ein gewählter Vorstand bleibt nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Wiederwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes ist ohne Einschränkung möglich.

§ 17 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Tagesordnung mitgeteilt ist.

1. Für die Beschlussfassung gilt:
 - ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die zur Abstimmung stehenden Punkte auf der Tagesordnung stehen
 - jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Grundsätzlich wird öffentlich abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies verlangt wird.
2. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen, zählen aber bei der Feststellung der Ergebnisse nicht mit.
3. Einfache Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel
 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
 - zur Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Diese Erklärung kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu ist § 20 zu beachten.

§ 18 - Rechte und Pflichten

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 - Rechnungsprüfung

Bei den Vorstandswahlen werden zur Prüfung der Jahresrechnung von den Mitgliedern zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der Auflösung kann auch in vorgeschriebener schriftlicher Form der Versammlung mitgeteilt werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins an die Gemeinde Bassenheim oder deren Rechtsnach-

folgerin, die es jedoch nur für die in § 2 der vorstehenden Satzung genannten Aufgaben verwenden darf.

§ 21 - Gesetzliche Bestimmungen

1. Für die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und eventuellen sich hieraus ergebenden Streitigkeiten ist Bassenheim Erfüllungsort. Gerichtsstand ist Andernach.
2. Sollten irgendwelche gesetzliche Bestimmungen in dieser Satzung nicht enthalten sein, so treten die gesetzlichen Bestimmungen über rechtsfähige Vereine an diese Stelle.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung aus irgendwelchen gesetzlichen Gründen ungültig oder gesetzeswidrig sein, so werden diese Bestimmungen sinngemäß durch gesetzliche Regelungen ersetzt. Hierdurch werden die anderen Punkte oder der Rest dieser Satzung nicht berührt und behalten ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde errichtet in Bassenheim am 28. Februar 1984.

Der Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach erfolgte am 8. Mai 1984.

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.2.1984.

1. Jahresbeiträge

Erwachsene	DM	12,-
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	DM	6,-

2. Familienermäßigung

Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei, wenn beide Elternteile Vereinsmitglieder sind.

3. Zahlungsweise

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist bis zum 31.3. eines Jahres auf Konto Nr. 2800 1246 bei der Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) zu entrichten.

Die Beitragsordnung trat mit Wirkung vom 28.2.1984 in Kraft.